

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 28

Freiburg i. Br., 18. Oktober

1934

Inhalt: Gebet in den christlichen Anliegen unserer Zeit. — Feuerbestattung. — Christkönigskollekte. — Sammelkollekte. — Förderung der Borromäusvereine. — Direktorium und Personalschematismus 1935. — Alte Personalschematismen. — Gemeindefeiern am Christkönigsfest. — Wohnungen für pensionierte Geistliche. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebefetzungen. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Gebet in den christlichen Anliegen unserer Zeit.

Allmächtiger, ewiger Gott! Unendliche Wahrheit, Güte und Macht! In ringender Zeit erheben wir unsere Hände und Herzen zu Dir! Du Allwissender weißt es: Nicht wenige unserer Brüder und Schwestern laufen wieder ernsthaft Gefahr, ihren allein wahren Glauben an Dich, das allerhöchste, geistige, dreipersönliche Wesen, zu verlieren, um die geschaffene Natur und ihre Kräfte oder gar sich selber zu vergotten. Andere wollen von unserm Herrn und Heiland, Deinem eingeborenen Sohn, nichts mehr wissen. Wieder andere verwerfen unsere eine, heilige, katholische und apostolische Kirche, die Christus gestiftet hat als Führerin zur ewigen Heimat für alle Völker und Zeiten, ohne damit unsere Verpflichtungen gegen das irdische Vaterland zu lockern. Die irre gemachten Menschen übersehen, was gerade die Kirche in unserem Volke und für unser Volk in Jahrhunderte langer, mühsamer Arbeit geschaffen. Sie alle vergessen, daß auch jetzt noch „ein anderes Fundament“ für das Glück und den Frieden des einzelnen, wie für die Wohlfahrt eines Reiches „niemand zu legen vermag, als das gelegt ist: Jesus Christus“ (1. Kor. 3, 11).

O ewige, göttliche Wahrheit! Jeder Geist und jedes Geisteslicht stammt wie ein Funke von Dir! Erleuchte jene, die wieder in die Finsternis heidnischer Gottesferne geraten, aus der uns die Frohbotschaft Deines Sohnes, der „Licht ist vom Lichte“, erlöste, und gemahne die anderen, die von Christus, ihrem Heiland, scheiden wollen, an das überzeugungsvolle Bekenntnis des Fürsten der Apostel: „Herr, wohin sollen wir gehen? Du allein hast Worte des ewigen Lebens“ (Joh. 6, 69)! Jene aber, die sich unterfangen, uns von der Einheit des Glaubens und dem hl. Vater zu Rom, dem Mittelpunkt der Kirche, dem Stellvertreter Christi und Nachfolger des hl. Petrus, loszureißen, beschäme durch die unerschütterliche Treue und den gren-

zenlosen Opfermut aller unserer katholischen Brüder und Schwestern.

Schütze, o Gott, der Du unsere eigene Jugend erfreust (Ps. 42, 4), auch die Jugend, die nunmehr in unserem Vaterland erblüht, damit auch sie, in gleicher Weise wie wir, den hl. Glauben unserer Väter unvermindert bewahre, den lockenden und verfänglichen Reden und Schriften sich mutig entziehe und ihr hl. Taufgelöbniß unerschrocken wie die Christen der Urzeit halte. Eingedenk dessen, daß unser christlicher Glaube geoffenbarte, göttliche Wahrheit und heiliges Vätergut ist, geloben wir ihm alle mutiges Festhalten bis zum Tode und dem hl. Vater in Rom vorbildliche katholische Treue und unveränderliche, kindliche Liebe. Bekräftige und segne, o Herr, diesen Schwur, damit auch im neuen Reich unberkürzt herrsche: Christus der König!

*

(Ord. 16. 10. 1934 Nr. 15 025).

Vorstehendes Gebet ist in Gebetbuchformat von uns zu beziehen und weitestens zu verbreiten.

Freiburg i. Br., den 16. Oktober 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 9. 1934 Nr. 14 732.)

Feuerbestattung.

I. Das Reichsgesetzblatt I. S. 380 hat folgendes Gesetz veröffentlicht:

Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Feuerbestattung ist der Erdbestattung grundsätzlich

gleichgestellt; sie unterliegt den durch die Sicherheit der Rechtspflege gebotenen Einschränkungen.

§ 2.

(1) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen.

(2) Liegt eine Willensbekundung des Verstorbenen über die Bestattungsart nicht vor, so haben die Angehörigen, soweit sie geschäftsfähig sind, diese zu bestimmen. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder sowie der Verlobte.

(3) Bestehen unter den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten über die Art der Bestattung, so geht der Wille des Ehegatten demjenigen der Verwandten, der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandten dem der entfernteren Verwandten oder des Verlobten vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten unter Angehörigen gleichen Grades hat die Polizeibehörde, bei der die Genehmigung der Feuerbestattung beantragt ist (§ 3 Abs. 1), ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Umstände des Falles zu treffen.

(5) Wer nicht zu den Angehörigen des Verstorbenen (Abs. 2) gehört, kann die Feuerbestattung nur beantragen, wenn der Verstorbene sie gewollt hat.

§ 3.

(1) Die Feuerbestattung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Polizeibehörde des Einäscherungsortes. Der Antrag ist spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Einäscherung zu stellen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn beigebracht sind

1. die amtliche Sterbeurkunde;
2. eine nach einer Leichenschau ausgestellte, mit Angabe der Todesursache versehene amtsärztliche Bescheinigung, daß sich ein Verdacht, der Verstorbene sei eines nicht natürlichen Todes gestorben, nicht ergeben hat. Kann der Amtsarzt die Todesursache bei der Leichenschau nicht einwandfrei feststellen, so hat er den Arzt, der den Verstorbenen während einer dem Tode unmittelbar vorangegangenen Erkrankung behandelt hat, zuzuziehen oder die Vorlage einer Bescheinigung dieses Arztes über die Art der Krankheit, Dauer der Behandlung und Todesursache zu verlangen. Lassen sich die bestehenden Zweifel auch hierdurch nicht beseitigen, so ist die Leichenschau vorzunehmen. War der zuständige beamtete Arzt zugleich der behandelnde Arzt, so ist die amts-

ärztliche Bescheinigung durch einen anderen beamteten Arzt auszustellen;

3. eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Sterbeorts, daß ihr keine Umstände bekannt sind, die auf Herbeiführung des Todes durch strafbare Handlung schließen lassen;

4. in den Fällen des § 2 Abs. 5 der Nachweis, daß die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht (§ 4).

(3) Die Bescheinigung des Amtsarztes (Nr. 2) und die Bescheinigung der Polizeibehörde des Sterbeorts (Nr. 3) wird in den Fällen des § 159 Abs. 1 St. P. O. durch die nach § 159 Abs. 2 St. P. O. erteilte Genehmigung ersetzt. Sie muß die Erklärung enthalten, daß die Feuerbestattung für unbedenklich erachtet wird.

(4) Ist der Tod im Auslande erfolgt, so bestimmt die Polizeibehörde des Einäscherungsortes, ob auf die Bescheinigung der Polizeibehörde des Sterbeorts (Nr. 3) verzichtet wird, oder durch welche anderen Nachweise sie ersetzt werden kann.

§ 4.

Der Nachweis, daß die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht (§ 2 Abs. 1), kann erbracht werden

1. durch eine von dem Verstorbenen getroffene Verfügung von Todes wegen;
2. durch eine von dem Verstorbenen abgegebene mündliche Erklärung, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart abgegeben beurkundet ist;
3. durch eine unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Verstorbenen.

§ 5.

War der Verstorbene zur Zeit des Todes noch nicht 16 Jahre alt oder war er geschäftsunfähig, so bestimmt derjenige, dem die Sorge für die Person des Verstorbenen oblag, die Bestattungsart.

§ 9.

(1) Die Aschenreste jeder Leiche sind in ein amtlich zu verschließendes Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnengrabstelle oder in einem Grabe beizusetzen.

(2) Es ist Vorsorge zu treffen, daß jederzeit festgestellt werden kann,

1. von wem die Aschenreste herrühren,
2. wo die Aschenreste des Verstorbenen aufbewahrt werden.

(3) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 können in besonderen Fällen durch die Polizeibehörde des Einäscherungsorts, soweit nötig, im Benehmen mit der Polizeibehörde des Ortes, an dem die Verwahrung der Aschenreste stattfinden soll, zugelassen werden.

§ 10.

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die obersten Landesbehörden Durchführungsvorschriften erlassen.

§ 11.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern
Fried.

*

II. Aus der Durchführungsverordnung des Reichsministers des Innern vom 26. Juni 1934, RGBl. I S. 519, sind in kirchlicher Hinsicht die folgenden Bestimmungen beachtlich:

§ 1.

Die vor Inkrafttreten des Gesetzes auf Formblatt eines Feuerbestattungsvereins abgegebene, eigenhändig unterschriebene Erklärung, durch die der auf Feuerbestattung gerichtete Wille bekundet ist, bleibt, auch wenn sie nicht eigenhändig geschrieben ist, wirksam.

§ 5.

Die auf Feuerbestattung gerichtete Willenskundgebung kann widerrufen werden. Der Widerruf muß einwandfrei nachgewiesen werden; als einwandfrei nachgewiesen gilt der Widerruf insbesondere dann, wenn er in einer der Formen des § 4 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes erklärt ist.

III. Hinsichtlich der kirchlichen Begräbnisfeier bleibt maßgebend das Verbot des can. 1240, § 1 n. 5:

Ecclesiastica sepultura privantur, nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa:

5. Qui mandaverint suum corpus cremationi tradi.

Das Verbot trifft nicht diejenigen, welche durch den Willen Dritter eingesichert werden, auch nicht jene, welche ihre frühere Zustimmung zur Einäscherung, wenn auch in unwirksamer Weise, widerrufen haben. In diesem Falle ist, falls kein anderes kirchliches Verbot vorliegt, Grab-

geläute und Trauergottesdienst, auch die Aussegnung der Leiche außerhalb des Krematoriums zu gewähren.

IV. Sicherungen gegen Feuerbestattung kraft fremden Willens:

1. Man ordne seine Erdbestattung ausdrücklich an. Der Wille, erdbestattet zu werden, braucht an sich nicht in einer bestimmten Form geäußert zu werden. Es ist aber dringend anzuraten, seinen Willen auf Erdbestattung kund zu tun entweder

- a) durch eine eigenhändig unter Angabe des Ortes und Tages geschriebene und unterschriebene Erklärung. Die Erklärung ist tunlichst in zwei Exemplaren auszufertigen. Das eine Exemplar ist für die Hinterbliebenen oder für sonstige Bestattungspflichtige bestimmt; das andere Exemplar ist an das zuständige Pfarramt einzusenden;
- b) dringenden Falls durch eine mündliche Erklärung vor dem Pfarrer, einem Notar oder einer anderen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person. Der Pfarrer usw. muß dann unter Beidrückung des Amtssiegels urkundlich bescheinigen, daß diese Erklärung in seiner Gegenwart abgegeben worden ist.

2. Der Widerruf einer auf Feuerbestattung gerichteten Willenserklärung ist jederzeit möglich und an keine bestimmte Form gebunden. Es ist aber für alle Fälle zweckmäßig, daß er in einer der vorstehend unter a und b in § 4 des Gesetzes angegebenen Formen erklärt wird (s. § 5 der Ausf.-V.-D.). So kann er erforderlichenfalls einwandfrei nachgewiesen werden. Dabei möge gleichzeitig der Wille auf Erdbestattung ausdrücklich erklärt werden. Ein Exemplar dieser Erklärung ist an das zuständige Pfarramt einzusenden.

3. Katholiken, deren Angehörige Anhänger der Feuerbestattung sind, und die deshalb um ihre Erdbestattung besorgt sein müssen,

- a) sind rechtzeitig darüber aufzuklären, wie sie sich wirksam davor schützen können, feuerbestattet zu werden.
- b) Bekunden sie ihren Willen, erdbestattet zu werden, in Form einer mündlichen Erklärung vor dem Pfarrer, was insbesondere bei Schwerkranken oder bei Schwerverletzten vorkommen wird, so soll dieser es nie unterlassen, es zu Hause alsbald zu beurkunden. Das kann etwa wie folgt geschehen:

In Gegenwart des Unterzeichneten erklärt heute Herr — Frau , daß er (sie) erdbestattet sein will.

Dies wird hiermit unter Beidrückung des pfarrlichen Amtssiegels beurkundet.

. . . . , den 19
L. O S.

4. Wird seitens der Angehörigen oder sonstigen Bestattungspflichtigen der Wille des Verstorbenen, erdbestattet zu werden, wider Erwarten nicht erfüllt, so soll der zuständige Pfarrer sofort der Polizeibehörde des Einäscherungsortes durch Mitteilung der Willenserklärung des Verstorbenen auf Erdbestattung — möglichst in einer dem § 4 des Gesetzes entsprechenden Form — den Nachweis erbringen, daß der Verstorbene die Feuerbestattung abgelehnt hat. Die Polizeibehörde ist gleichzeitig zu ersuchen, einem Antrag der Angehörigen oder anderer Bestattungspflichtiger auf Genehmigung der Feuerbestattung nicht stattzugeben.

Freiburg i. Br., den 14. September 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 10. 1934 Nr. 14876.)

Christkönigskollekte.

Am Christkönigsfest, den 28. d. Mts., ist zur Förderung der Katholischen Aktion in allen Pfarr- und Kuratienkirchen eine allgemeine Kirchenkollekte abzuhalten. Die Erträgnisse der Kollekte sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 2379 einzusenden.

Freiburg i. Br., den 10. Oktober 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 10. 1934 Nr. 14954.)

Gammelkollekte.

Auf Sonntag, den 4. November l. Jz. haben wir die Sammlung für die katholischen deutschen Auslandskinder angeordnet (vergl. Amtsblatt Nr. 26 vom 19. September 1934). Da sich aber unterdessen andere dringende Bedürfnisse geltend gemacht haben und wir die Zahl der Kollekten unter keinen Umständen vermehren wollen, ordnen wir an, daß zwar die Sammlung bei den Kindern für die katholischen deutschen Auslandskinder am Sonntag, den 4. November, durchgeführt wird, daß aber in allen Gottesdiensten der Erwachsenen eine Sammelkollekte in allen Pfarr- und Kuratienkirchen für dringende Notstände abgehalten wird. Die Erträgnisse dieser Kollekte sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. Postcheckkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe einzusenden.

Freiburg i. Br., den 15. Oktober 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 10. 1934 Nr. 14953.)

Förderung der Borromäusvereine.

Die Verbreitung guter Lektüre ist ein segensreiches Apostolat, das die Borromäusvereine seit Jahrzehnten in zahlreichen Pfarreien ausüben. Sie schaffen nicht nur für Erwachsene und Kinder in den einzelnen Orten zuverlässige, gut eingerichtete katholische Volksbüchereien, sondern gewähren ihren Mitgliedern auch die Möglichkeit, durch ihre jährlichen Bücherabgaben nach und nach eine kleine Hausbibliothek in den einzelnen Familien anzulegen. Darum ist dringend zu wünschen, daß in allen Pfarreien möglichst viele Familien sich dem Borromäusverein als Mitglieder anschließen und daß überall dort, wo noch kein Borromäusverein besteht, derselbe möglichst bald zur Einführung gelangt.

In der Woche vom 4. bis 11. November l. J. wolle auf den Kanzeln, in Christenlehre und Religionsunterricht sowie in den Vereinen auf die Bedeutung der guten Lektüre und des guten Buches hingewiesen und der Borromäusverein allen katholischen Familien wärmstens empfohlen werden.

Um die Sache der Borromäusvereine auch finanziell zu fördern, gestatten wir, daß am Sonntag, den 11. November l. J. die Erträgnisse der Kirchenkollekten für den Ausbau der örtlichen Volksbücherei verwendet werden.

Freiburg i. Br., den 15. Oktober 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 10. 1934 Nr. 14955.)

Direktorium und Personalschematismus 1935.

Bis zum 1. November ds. Jz. ist uns von jedem Dekanat mitzuteilen, wieviele Direktorien (broschiert oder gebunden und durchschossen) und wieviele Schematismen von der Kapitelsgewalt gewünscht werden.

Die seit der letzten Herausgabe des Personalschematismus eingetretenen Änderungen in den Angaben desselben wollen uns, soweit diese nicht amtlich bekannt geworden sind, alsbald berichtet werden. Sofern die im alphabetischen Ortsverzeichnis angegebene Postanschrift der betr. Pfarrei sich geändert hat, ist dies von den Pfarrgeistlichen hierher mitzuteilen.

Ferner ersuchen wir die Vorsteher der Ordensniederlassungen, uns über die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu den im Personalschematismus enthaltenen Verzeichnissen der Ordensmitglieder bis zum genannten Termin Mitteilung zu machen.

Außerdem werden die Dekane gebeten, die Listen, die im letzten Jahr zum Versand der Direktorien und Per-

sonalschematismen gedient haben und für denselben Zweck wieder Verwendung finden sollen, sobald wie möglich an unsere Expeditur zurückzusenden.

Freiburg i. Br., den 16. Oktober 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 10. 1934 Nr. 14478)

Alte Personalschematismen.

Unsere Bibliothek besitzt nur wenige Exemplare der alten Personalschematismen der Diözesen, aus denen die Erzdiözese Freiburg seinerzeit gebildet wurde (Konstanz, Straßburg, Speier, Worms, Mainz und Würzburg). Gerade in neuerer Zeit macht sich das Bedürfnis mehr geltend, die erschienenen Personalschematismen dieser Diözesen aus der Zeit vor 1827 möglichst vollständig zu besitzen. Vielleicht finden sich in Pfarr- oder Kapitelsbibliotheken oder im Privatbesitz einzelner Geistlichen solche Personalschematismen. Bejahendenfalls ersuchen wir die betreffenden Herren Dekane oder Geistlichen, uns von dem Vorhandensein derselben Mitteilung zu machen (Titel und Jahrgang).

Freiburg i. Br., den 4. Oktober 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 10. 1934 Nr. 15012.)

Gemeindefeiern am Christkönigsfest.

Zum Christkönigsfest hat die Beratungsstelle der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle Düsseldorf eine Materialmappe zusammengestellt, die Vortrags- und Predigtentwürfe enthält für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, ferner Sprechchöre, Gedichte, Materialangaben (Filme, Schallplatten, Chöre, Lieder). Damit ist ein gutes Hilfsmittel geschaffen zur Gestaltung einer würdigen und schönen Christkönigsfeier in der Pfarrgemeinde.

Die Mappe kann zum Preise von M. 2.— in Düsseldorf, Reichstraße 20 angefordert werden.

Freiburg i. Br., den 16. Oktober 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 10. 1934 Nr. 14534.)

Wohnungen für pensionierte Geistliche.

In Freiburg-Littenweiler stehen in einem neuen Hause in unmittelbarer Nähe des St. Antoniushauses der Gengenbacher Schwestern zwei schöne Wohnungen (je 3 Zimmer mit Mansarde und Bad), die sich besonders für pensionierte

nierte Geistliche eignen, zum Mietpreis von M. 50.— im Monat zur Verfügung. Dieselben sind bis Mitte November beziehbar.

Nähere Auskunft erteilt Pfarrverweser Karl Kaiser in Ebersweier (über Offenburg).

Freiburg i. Br., den 12. Oktober 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers August Bohnert auf die Pfarrei Mühlhausen, Dek. Eugen mit Wirkung vom 15. Oktober d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Kirchzarten, decanatus Breisach.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

Dörlesberg, decanatus Tauberbischofsheim.

Patronus princeps de Loewenstein. Petitiones ad cancellariam principis de Löwenstein-Wertheim-Rosenberg in Wertheim, Mühlenstr. 16 intra 14 dies dirigendae sunt.

Weildorf, decanatus Linzgau.

Patronus: Marchio Berthold de Baden in Salem (Amt Ueberlingen), ad quem petitiones intra 14 dies dirigendae sunt.

Pfründebesetzungen.

- Die kanonische Institution haben erhalten am
10. Sept.: P. Cyrill Kestle O. S. B., aus der Benediktinerabtei Beuron, auf die Pfarrei Habs-tal.
 23. „ August Ziegler, Pfarrverweser in Unterbal-dingen, auf die Pfarrei Wagenstadt.

Versehungen.

1. Sept.: Johann Heckel, Pfarrverweser in Berental, i. g. E. nach Unterbal-dingen.
4. „ Albin Bächle, Vikar in Elzach, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Stefan.
4. „ Dr. Hermann Schäu-fele, Neupriester, als Vikar nach Elzach.
18. „ Karl Oberle, Hausgeistlicher in Lindenberg, als Vikar nach Wangen.
27. „ Wilhelm Eggert, Vikar in Offenburg, Dreifaltigkeits-pfarrei, i. g. E. nach Heidelberg, St. Bonifaz.

1. Okt.: Johann Württh, Pfarrverweser in Arlen, i. g. E. nach Hornberg.
1. " Wilhelm Fehrenbach, Pfarrer in Hornberg, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Arlen.
1. " Oskar Eiermann, Kaplaneiverweser in Endingen, als Pfarrverweser daselbst.
1. " Heinrich Magnani, Vikar in Mannheim, St. Joseph, i. g. E. an die Untere Pfarrei daselbst.
1. " Hermann Weick, Präses in Mannheim, als Kurat nach Ettlingen, St. Martin.
3. " Franz Steffan, Vikar in Forst, i. g. E. nach Kappel im Tal.
4. " Eugen Arnold, Vikar in Neuenburg, i. g. E. nach Ottenhöfen.
4. " Joseph Gebert, Vikar in Ottenhöfen, als Pfarrvikar nach Osterburken.
15. " Jakob Ebner, Oberpfarrer in Bruchsal, als Kurat nach Grenzach.
15. " Leopold Walter, Pfarrer in Herten, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Achern.
15. " Hermann Haungs, Kurat in Grenzach, als Pfarrverweser nach Ottenheim.
17. Okt.: Max Amann, Vikar in Ladenburg, i. g. E. nach Baden-West, St. Bernhard.
17. " Adolf Friedrich, Hausgeistlicher in Horben (Weisenhöhe), als Vikar nach Bohlbach.
17. " Joseph Ruck, Vikar in Bohlbach, i. g. E. nach Ladenburg.
17. " Joseph Weißmann, Vikar in Baden-West, St. Bernhard, i. g. E. nach Baden-Baden, Liebfrauenpfarrei.
18. " Friedrich Schlegel, Vikar in Altschweier, i. g. E. nach Schliengen.
18. " Wilhelm Hauswirth, Vikar in Schliengen, i. g. E. nach Engen.
18. " Emil Meier, bisher beurlaubt, als Pfarrverweser nach Hüngeheim.

Sterbfälle.

21. Sept.: Anton Schwarz, Pfarrer in Kirchzarten.
26. " Franz Albrecht, Pfarrer in Haslach i. R.
27. " Paul Bock, Hausgeistlicher in Zuwald, † in Freiburg i. Br., St. Josephs-Krankenhaus.
6. Okt.: Albert Vertsche, Pfarrer in Weildorf, Def. Singgau.

R. I. P.

